

# Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentinental

## Umweltbericht als Teil der Begründung

Bearbeitungsstand:  
Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Träger öffentlicher Belange  
gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

im Auftrag der  
der Stadt Schwentinental

---

Dipl.-Ing.  
Martina Jünemann



Chemnitzstraße 18  
24114 Kiel  
Tel.:0431 / 20 599 20  
info@mj-landschaftsplanung.de

**November 2021**

## INHALT

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>0.1.</b>	<b>Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage .....</b>	<b>4</b>
<b>0.2.</b>	<b>Stand der kommunalen Landschaftsplanung und Bezug zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1.</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele Inhalte Flächennutzungsplanes (zu Nr. 1a der Anlage 1 zu § 2 BauGB) .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2.</b>	<b>Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele.....</b>	<b>10</b>
1.2.1.	Gesamtübersicht.....	10
1.2.2.	Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (LRP).....	10
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen / Vermeidung und Minimierung.....</b>	<b>15</b>
<b>2.1.</b>	<b>Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand .....</b>	<b>15</b>
2.1.1.	Wohnbauflächen.....	15
2.1.2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick lung von Boden, Natur und Landschaft.....	21
<b>2.2.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>24</b>
2.2.1.	Wohnbauflächen.....	24
2.2.2.	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	30
<b>2.3.</b>	<b>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....</b>	<b>31</b>
<b>2.4.</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>31</b>
<b>2.5.</b>	<b>Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen.....</b>	<b>32</b>
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>33</b>
<b>3.1.</b>	<b>Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken .....</b>	<b>33</b>
<b>3.2.</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>33</b>
<b>3.3.</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>34</b>
<b>3.4.</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>38</b>

## Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Abbildung 1: Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes; nordwestlicher Teil des Geltungsbereiches.....	8
Abbildung 2: Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes; Südöstlicher Teil des Geltungsbereiches.....	9
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Hauptkarte IIa, bearbeitet (Gemeindegrenze).....	12
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Hauptkarte IIb, bearbeitet (Gemeindegrenze).....	13
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Hauptkarte IIc, bearbeitet (Gemeindegrenze).....	14
Abbildung 6: Entwicklungsflächen W1 und W2: Ausschnitt aus der Anlage zum Landschaftsplan der Stadt Schwentinental, Bestandsplan Biotoptypen, ohne Maßstab .....	16
.....	
Tabelle 1: Inhalte des Flächennutzungsplans, Zielerstellungen .....	5
Tabelle 2: Inhalte des Flächennutzungsplans, nachrichtliche Übernahmen .....	6
Tabelle 3: Bodeneigenschaften; Bewertung .....	17
Tabelle 4: Bodenfunktionen; Bewertungsparameter .....	18
Tabelle 5: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Neudarstellungen .....	22
Tabelle 6: Wohnbauflächen / Wohnbaugebiete: Wirkfaktoren.....	24
Tabelle 7: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflanz (§1(6)Nr.7 a-i) .....	26

### Bearbeitung

Dipl. Ing. Martina Jünemann  
Chemnitzstraße 18  
24114 Kiel

Letzter Stand der Bearbeitung: 26.8.21 / 1.11.21, Einarbeitung der Hinweise aus der Verwaltung, Abgleich mit der Flächenstatistik Teil 1 der Begründung

### Anlagen

Anlage 1 FFH-Vorprüfung nach Art. 6(3) FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG  
Für das FFH-Gebiet DE 1727-322 „Untere Schwentine“

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44(1) BNatSchG Prüfung

### Bearbeitung:

Dr. Marion Schumann  
Mühlenberg 62  
24211 Preetz

## **0. Vorbemerkungen**

### **0.1. Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage**

Die Stadt Schwentinental führt ein Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch. Gemäß §2aBauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen. In Teil 2 der Begründung, dem Umweltbericht, sind die auf Grundlage der Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Umweltprüfung und Umweltbericht stehen in unmittelbarem Bezug zum Abwägungsgebot nach §2 (3) BauGB. Aufgabe der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, als sachgerechte systematische Vorbereitung der Abwägung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren eines Bauleitplanes.

Der Umfang der im Zuge der Umweltprüfung durchzuführenden Ermittlungen muss den Zielen und Gegebenheiten des jeweiligen Planes angemessen sein und den unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen berücksichtigen.

Gemäß Einführungserlass<sup>1</sup> ist eine Überlastung höherstufiger Planungen mit dort nicht sachgerecht durchführbaren Detailprüfungen zu vermeiden. Dies bedeutet u. a., dass die Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht die Eingriffsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Vorhabenplanung ersetzt oder ihr vorgreift.

### **0.2. Stand der kommunalen Landschaftsplanung und Bezug zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadt Schwentinental betreibt parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die Neuaufstellung des Landschaftsplanes. Die Erarbeitung der Planentwürfe erfolgte in der Regel parallel – , so dass die jeweils relevanten Inhalte des einen Planwerks wechselseitig in das andere einfließen konnten und dort Berücksichtigung gefunden haben.

Die im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes vorgeschlagenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden als fachliche Empfehlungen in den Entwurf des Flächennutzungsplanes übernommen.

<sup>1</sup>

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004): Einführungserlass des Innenministeriums zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau, EAG, unveröffentlicht)

# 1. Einleitung

## 1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele Inhalte Flächennutzungsplanes (zu Nr. 1a der Anlage 1 zu § 2 BauGB)

Die Stadt Schwentimental ist 2008 aus der Fusion der Gemeinden Klausdorf und Raisdorf hervorgegangen. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes führt die Stadt Schwentimental die vorbereitenden Bauleitpläne der Ursprungsgemeinden zusammen und stellt die perspektivische Entwicklung für das Stadtgebiet in der Gesamtschau dar.

Nach § 5 (1) BauGB ist der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet aufzustellen. Er enthält die Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung ergebenden Art der Bodennutzung (Zieldarstellungen), wobei diese aus den o.g. Gründen weitestgehend identisch ist mit der bestehenden Art der Nutzung. Veränderungen werden im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentimental nur im Bereich der Wohnbauflächen und im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorbereitet.

<i>Tabelle 1: Inhalte des Flächennutzungsplans, Zieldarstellungen</i>	
<b>Zieldarstellungen</b>	
Wohnbauflächen	287,10 ha <b>davon Entwicklungsflächen:</b> 5,4 ha, verteilt auf zwei Flächen
Mischbauflächen	rd. 24,92 ha entsprechend dem Bestand
Gewerbeflächen	74,60 ha, entsprechend dem Bestand
Sonstige Sondergebiete	50,69 ha entsprechend dem Bestand
Gemeinbedarfsflächen	24,25 ha entsprechend dem Bestand (öffentliche Verwaltung, Schule, Sporthallen, und Kindergärten)
Flächen für den überörtlichen Verkehr	73,9 ha, entsprechend dem Bestand Abschnitte der B76, der B 502, der L 52 sowie die wichtigsten innerörtlichen Straßen
Bahnanlagen	5,6 ha, entsprechendem Bestand
Grünflächen	62,7 ha
Wasserflächen	16,20 ha Schwentine und Rosensee, Flächenanteil Stadt Schwentimental
Flächen für die Landwirtschaft	808,60
Flächen für Wald	340,00 ha

<i>Tabelle 1: Inhalte des Flächennutzungsplans, Ziieldarstellungen</i>	
<b>Ziieldarstellungen</b>	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	183,90 ha <b>davon Entwicklungsflächen 28,17 ha</b>

Des Weiteren werden die nachfolgenden Darstellungen nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung oder in Nebenkarten dargestellt

<i>Tabelle 2: Inhalte des Flächennutzungsplans, nachrichtliche Übernahmen</i>	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>Grundlage</b>
FFH-Gebiet	§ 32 BNatSchG in Verbindung mit § 27 LNatSchG i.d.F. von 2010 DE 1727-322 Untere Schwentine Nebenkarte
Naturschutzgebiete	§23BNatSchG / §13LNatSchG - Naturschutzgebiet ‚Altarm der Schwentine‘
Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG / §15 LNatSchG – Landschaftsschutzgebiet „Schwentinetal im Kreis Plön vom Stadtgebiet Preetz im Kreis Plön bis an die Stadtgrenze von Kiel“, – Landschaftsschutzgebiet „Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung“
flächige geschützte Biotope	nach § 30 BNatSchG und §21(1) Nr. 2, 5 und 6 LNatSchG geschützte Flächen Nebenkarte
Kulturdenkmale	§ 8 Denkmalschutzgesetz SH Nebenkarte
Schutzzonen	§ 10 Denkmalschutzgesetz Nebenkarte
Anbauverbotszone	§ 29 StrWG SH

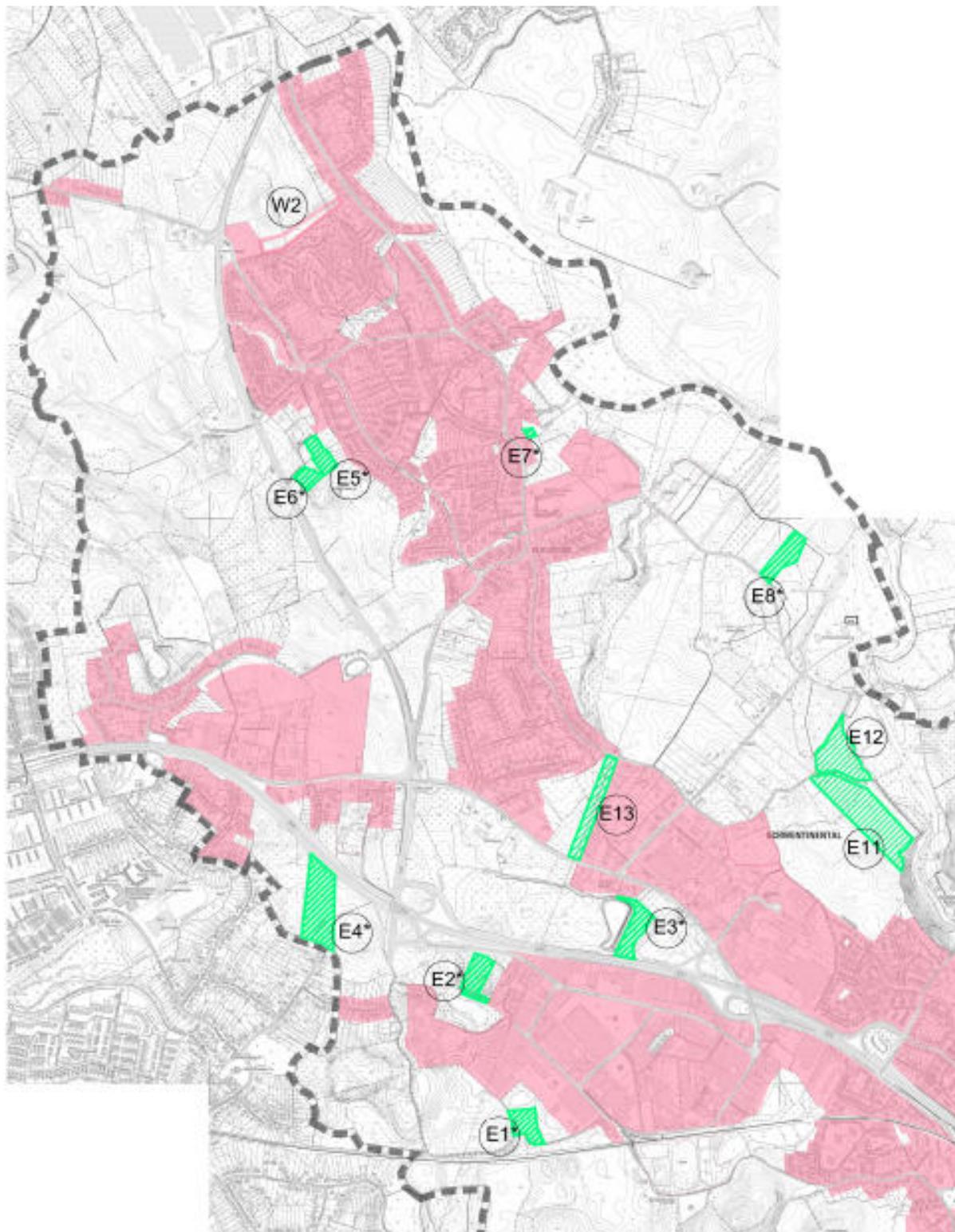
Für den Umweltbericht relevant sind die im Entwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen Neudarstellungen, da mit den Neudarstellungen perspektivische Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, deren potenzielle Auswirkungen auf die Belange nach §1(6) Nr.7 BauGB (Belange des Umwelt- und Naturschutzes) schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die Neudarstellungen sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Es handelt sich um zwei Neudarstellungen für Wohnbauflächen,

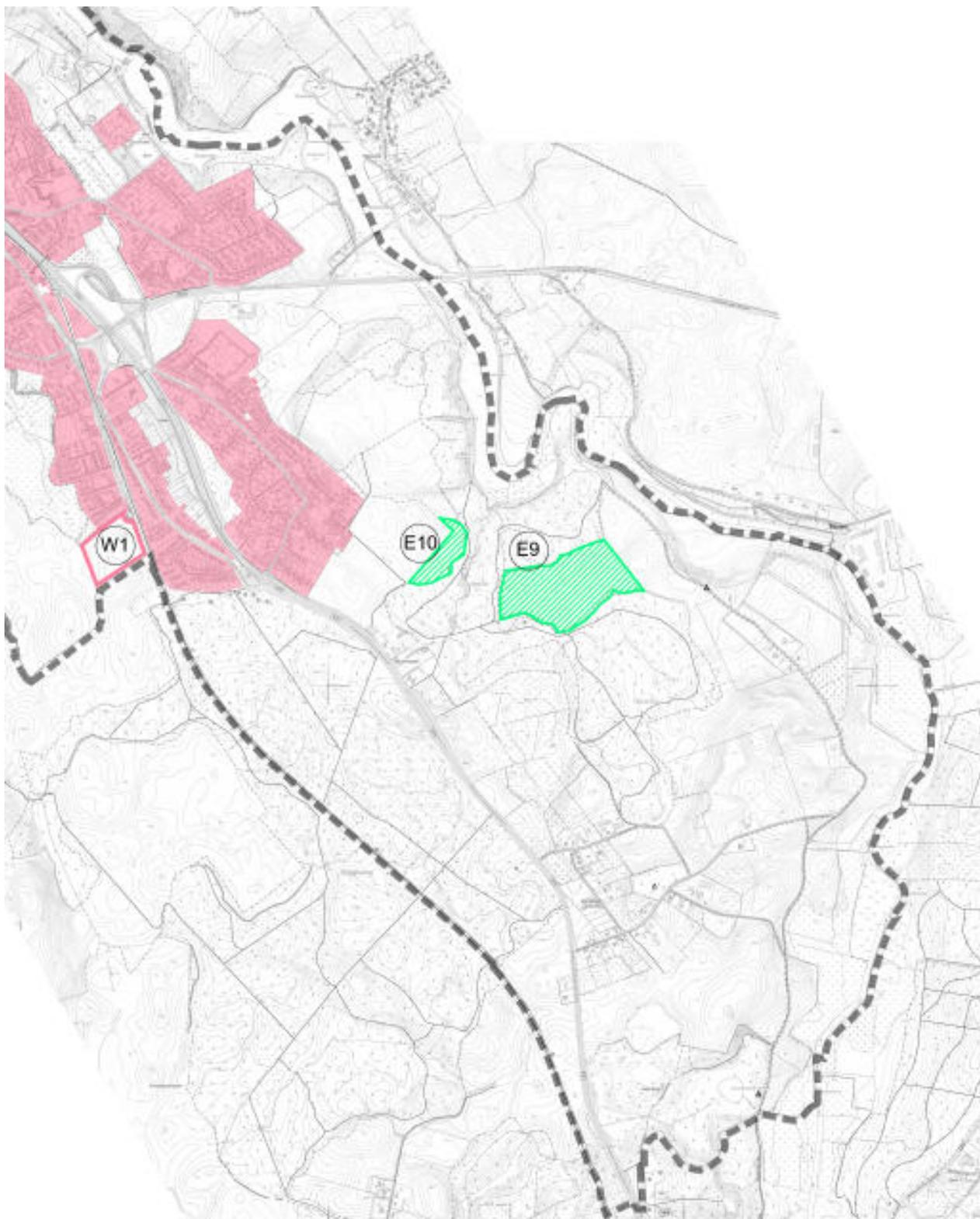
- W 1 Südöstlicher Ortsrand des Ortsteils Raisdorf (4,1 ha) und
- W2 Nordwestlicher Ortsrand des Ortsteil Klausdorf (1,2 ha) sowie

dreizehn Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E1 – E13).

Die Lage der Flächen ist den folgenden Abbildungen zu entnehmen. Die mit einem \* gekennzeichneten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Schwentimental.



**Abbildung 1: Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes; nordwestlicher Teil des Geltungsbereiches**



**Abbildung 2: Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes; Südöstlicher Teil des Geltungsbereiches**

## 1.2. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

### 1.2.1. Gesamtübersicht

Die bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigten Umweltziele und Umweltstandards sind in den folgenden Fachgesetzen und Fachplänen dargelegt:

- Landschaftsrahmenplan S-H.für den Planungsraum II, für die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster (2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1727-322 Untere Schwentine
- Landschaftschutzgebietsverordnung für die Landschaftsschutzgebiete
  - „Schwentinental im Kreis Plön vom Stadtgebiet Preetz im Kreis Plön bis an die Stadtgrenze von Kiel“ und
  - „Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung“
- Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Schwentinental vom August 2006

Verordnung über Naturschutzgebiet ‚Altarm der Schwentine‘ vom 27.8.1984 Die in den Fachgesetzen dargestellten Ziele und Standards nehmen keinen unmittelbaren Bezug auf den Plangeltungsbereich. Eine Wiedergabewürde den Umweltbericht überfrachten und erschwert dessen L Auf Ziele und Standards wird bei Bedarf, im Zuge der Bewertung des Ist-Zustandes und der Auswirkungsprognose der Neudarstellungen eingegangen.

Auch auf die Inhalte der Schutzgebietsverordnungen wird nur dann vertiefend eingegangen, wenn eine potentielle Betroffenheit besteht.

Auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1727-305 wird nicht vertiefend eingegangen. Diesbezüglich wird auf die anliegende Vorprüfung nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (FFH-Vorprüfung) verwiesen (siehe Anlage 1)

Flächenbezogene Aussagen ergeben sich aus dem Landschaftsrahmenplan.

### 1.2.2. Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (LRP)

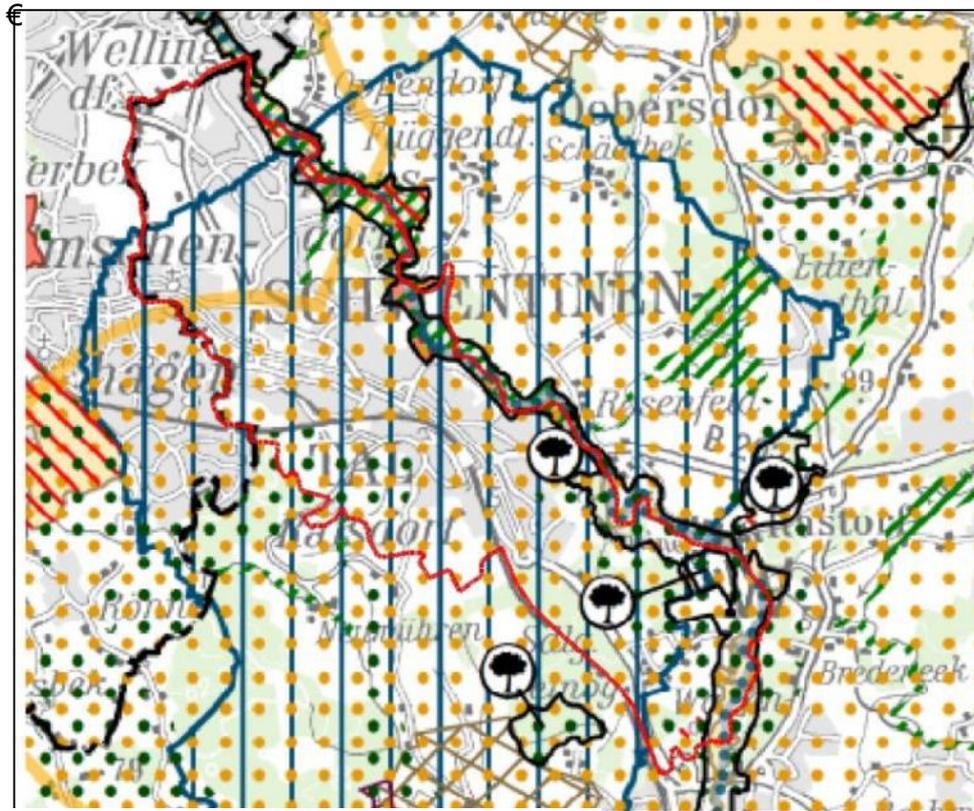
Mit dem Inkrafttreten des Landesplanungsgesetzes vom 27. Januar 2014 wurden die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu gefasst. Aus den bisherigen fünf Planungsräumen wurden drei Planungsräume gebildet.

Die Stadt Schwentinental liegt innerhalb des neuen Planungsraumes II, der die die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster umfasst.

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, Neuaufstellung 2020 (nachfolgend LRP) wurde vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung am 13. Juli 2020 bekannt gemacht (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082).

Der Landschaftsrahmenplan stellt raumbezogenen die Belange von Natur- und Umwelt dar, die bei den Planungen auf regionaler und kommunaler Ebene zu berücksichtigen sind. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes sind auf drei Themenkarten verteilt, die Hauptkarten IIa, IIb und IIc, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden.

## Hauptkarte IIa



## ZEICHENERKLÄRUNG

### Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)

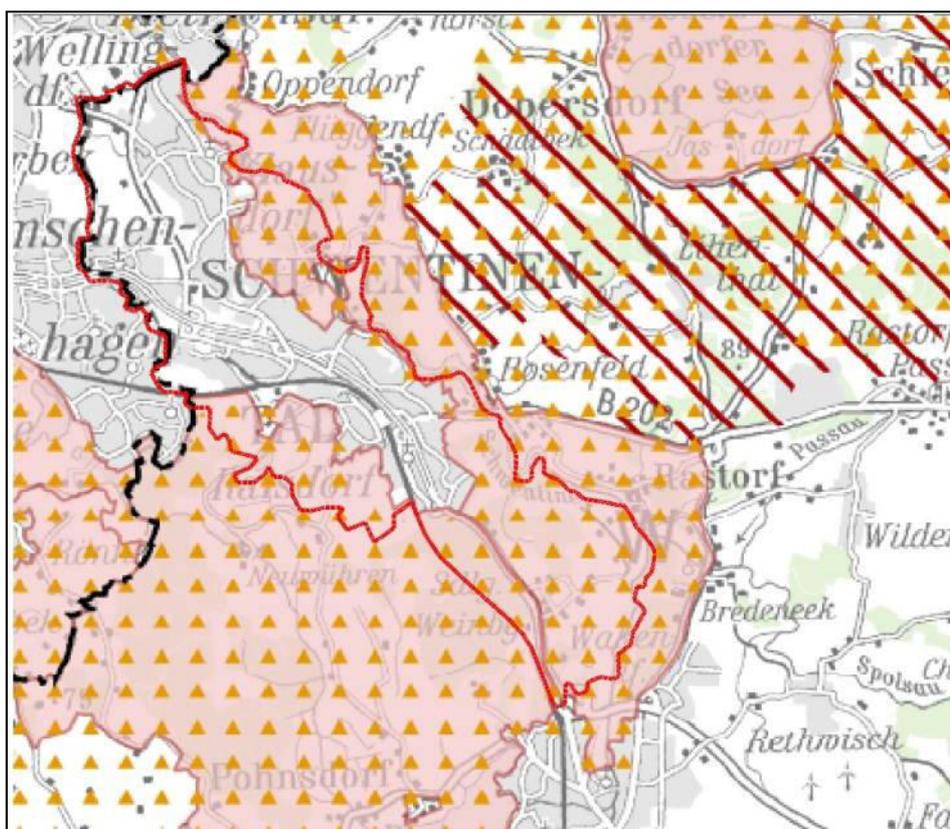
-  Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gemäß § 24 Abs.1 BNatSchG (i.V.m. NPG) (nur in Planungsraum I und III)
-  Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG
-  Naturschutzgebiet Wattenmeer (nur im Planungsraum I)
-  Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt
-  Naturschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG
-  Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar
-  Europäisches Netz Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 LNatSchG
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
-  Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)

### Schutzgebiete aufgrund supranationaler Konventionen

-  UNESCO Biosphärenreservat gemäß Man and the Biosphere (MAB) (nur im Planungsraum I und III)

### Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

-  Verbundachse
-                     



## ZEICHENERKLÄRUNG

### Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesnatur- schutzgesetz (BNatSchG/LNatSchG)

-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26  
Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
-  Gebiet, das die Voraussetzungen für eine  
Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG  
i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet  
erfüllt
-  Landschaftsschutzgebiet, sichergestellt gemäß § 22  
Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12a Abs. 3 LNatSchG
-  Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG  
i.V.m. § 16 LNatSchG

### Gebiete mit Erholungsfunktionen

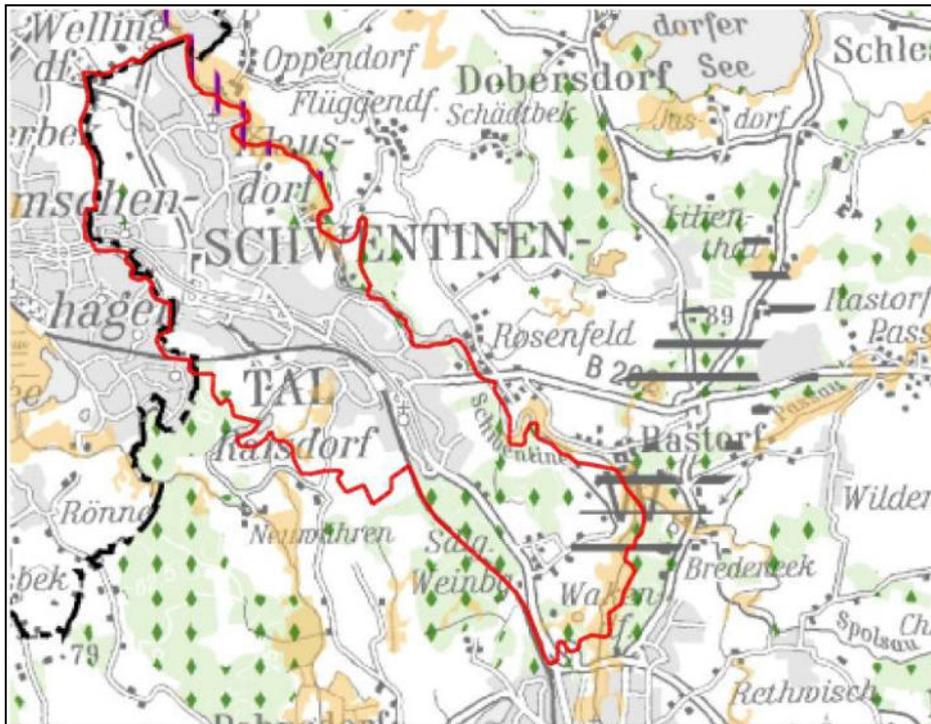
-  Gebiet mit besonderer Erholungseignung

### Historische Kulturlandschaften

-  Knicklandschaft
-  Beet- und Grüppengebiet

**Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungs-  
raum II, Hauptkarte II b, bearbeitet (Gemeindegrenze)**

### Hauptkarte II c



## ZEICHENERKLÄRUNG

### Klimaschutz

-  Wald > 5ha
-  klimasensitiver Boden

### Hochwasserrisikogebiete - Flusshochwasser

-  Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG)
-  Hochwasserrisikogebiet (HQ 200) (§§ 73, 74 WHG)

### Hochwasserrisikogebiete - Küstenhochwasser

-  Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG)

### Sonstige Gebiete

-  Mo 005 Geotop (siehe Erläuterungsband Kapitel 2.3)
-  Oberflächennaher Rohstoff

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Hauptkarte II c, bearbeitet (Gemeindegrenze)

## **Bewertung**

Der Landschaftsrahmenplan enthält die in Ziff. 1.2 aufgeführten Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete und das Wasserschutzgebiet).

Er enthält darüber hinausgehend folgende Darstellungen:

- Gebiete, die die Voraussetzung einer Unterschutzstellung erfüllen; hier: das potentielle Naturschutzgebiet *Unterprobstenteich* sowie das potentielle Naturschutzgebiet *Schwentinental*;
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung;
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, hier: Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems; hier: *Schwerpunktbereich Obere Eider - Bothkamper See - Gebiet mit umgebender Moränenlandschaft*, und die Verbundachse *Schwentinental zwischen Kiel und Plön*
- Klimarelevanten Wald;
- Klimasensitive Böden;

Die dargestellten Bereiche haben für Natur und Umwelt eine höhere Bedeutung als die Bereiche ohne Darstellung. Dies ist im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine potentielle Betroffenheit durch die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Planungen ergibt sich im Südosten des Stadtgebietes durch die dort vorgesehene Siedlungserweiterung. Sie betrifft ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet.

Eine Betroffenheit besteht im Prinzip auch bei den vorbereiteten Maßnahmenflächen, auch wenn sich aus der Zielsetzung - Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – ergibt, dass im Regelfall von positiven Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch die durch die Landschaftsrahmenplanung aufgeworfenen Fragestellungen vertiefend untersucht.

## **2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

### **2.1. Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand**

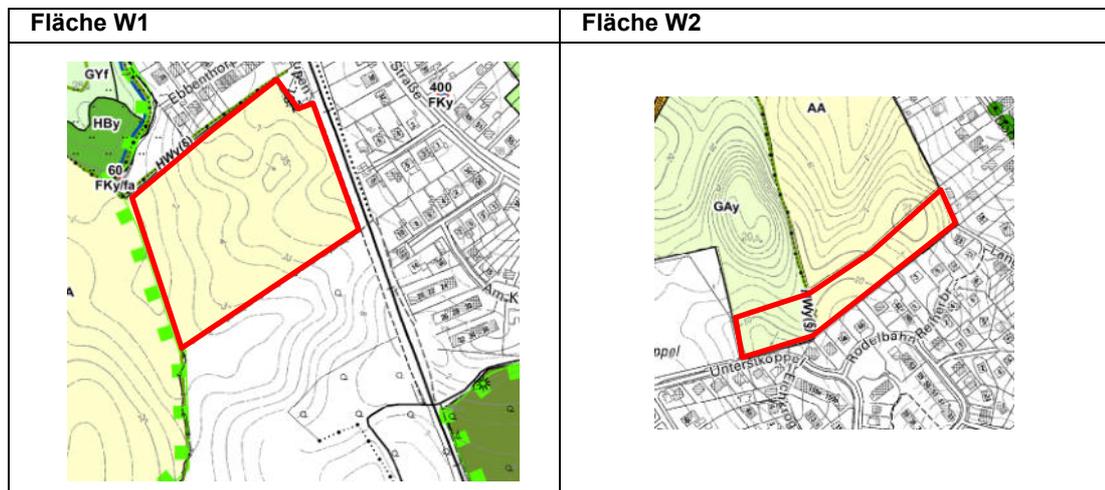
(zu Anlage 1, Ziff. 2a BauGB)

#### **2.1.1. Wohnbauflächen**

(Anlage 1 Ziff. 2a BauGB)

Die Bestandsaufnahme bezieht sich auf die Neudarstellungen. Wo die Gegebenheiten es zulassen, werden die Flächen zusammenfassend betrachtet. Im Übrigen erfolgt die Betrachtung separat.

Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde eine Erhebung der Biotoptypen durchgeführt. Bei der nachfolgenden Abbildung handelt es sich um Ausschnitte aus dem Bestandsplan Biotoptypen.



**Abbildung 6: Entwicklungsflächen W1 und W2: Ausschnitt aus der Anlage zum Landschaftsplan der Stadt Schwentimental, Bestandsplan Biotoptypen, ohne Maßstab**

### a) Pflanzen

#### Fläche W1

Die Fläche W1 schließt sich südlich an den zusammenhängend besiedelten Bereich des Ortsteils Raisdorf an. Sie wird derzeit als Ackerfläche genutzt und ist daher als Lebensraum für Pflanzen von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Westlich und südlich schließen sich ebenfalls Ackerflächen an (Letztere außerhalb des Plangeltungsbereiches und daher im Kartenausschnitt nicht dargestellt)

Im Norden verläuft randlich ein Knick. Aufgrund der Funktion als Rückzugsraum für Wildpflanzen innerhalb der Agrarlandschaft besteht hier eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

#### Fläche W2

Die Fläche W2 schließt sich nördlich an den zusammenhängend besiedelten Bereich des Ortsteils Klausdorf an.

Sie wird derzeit zu etwa 2/3 als Ackerfläche und zu 1/3 als Grünland genutzt. Bei dem Grünland handelt es sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland. Beide Nutzungen setzen sich im Norden der Fläche fort.

Sowohl die Ackerfläche als auch das artenarme Wirtschaftsgrünland sind für das Schutzgut Pflanzen von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Zwischen Acker- und Grünlandfläche verläuft ein Knick. Aufgrund der Funktion als Rückzugsraum für Wildpflanzen innerhalb der Agrarlandschaft besteht hier eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen

## b) Tiere

### Fläche W1 und W2

Es besteht ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen der Vegetation und Eignung bzw. Wertigkeit einer Fläche als Lebensraum für Tiere. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen haben i.d.R. nur eine allgemeine bis geringe Bedeutung als Tierlebensraum. Sie werden überwiegend von den anpassungsfähigen und verbreiteten Arten der modernen, intensiv genutzten Agrarlandschaft besiedelt.

Ausnahmen davon sind jedoch möglich. Große zusammenhängende Acker- oder Grünlandflächen können Brutreviere von Offenlandbrütern sein, darunter auch nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Arten. Allerdings meiden die Offenlandbrüter i.d.R. die Nähe zu Vertikalstrukturen, so dass ein Vorkommen in den Randbereichen eher unwahrscheinlich ist. Eine Kartierung auf nachgeordneter Ebene (verbindliche Bauleitplanung) ist erforderlich.

Vorbehaltlich der Ergebnisse einer Kartierung auf nachgeordneter Ebene wird von einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Tiere ausgegangen.

Aufgrund der Funktion als Rückzugsraum und Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten der Agrarlandschaft, darunter etliche nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Arten, besteht eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Zur Bedeutung von Arten, für die die Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gelten, siehe Anlage 2).

## c) Boden

Die Darstellung und Bewertung der Bodenverhältnisse ist dem Landschaftsplan der Stadt Schwentimental entnommen.

### Fläche W1 und W2

Beide Flächen sind, wie der überwiegende Teil des Stadtgebietes, im Hinblick auf die Bodenart als Lehm und im Hinblick auf den Bodentyp als Pseudogley-Parabraunerde dargestellt. Kleinräumige Abweichungen sind maßstabsbedingt möglich. Vor dem bodengenetischen Hintergrund (aus Jungmoränen hervorgegangene Böden) ist dies für die Bewertung des Schutzgutes Boden jedoch nicht erheblich.

Die Eigenschaften der Böden und damit deren Bedeutung für die Bodenfunktionen werden wie folgt klassifiziert:

Eigenschaft	Fläche W1	Fläche W2
Bodenkundliche Feuchte- stufe	schwach trocken	stark frisch (rd. 66%) schwach frisch (rd. 33 %)
Feldkapazität im effektiven Wurzelraum	mittel	mittel
Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum	mittel	mittel (rd. 50%) hoch (rd. 50%)

Eigenschaft	Fläche W1	Fläche W2
Bodenwasseraustausch / Nitratauswaschungsgefährdung	mittel	mittel
natürliche Ertragsfähigkeit	hoch	mittel

Einen Zusammenhang zwischen den Bodeneigenschaften und den Bodenfunktionen gemäß BBodSchG ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bodenfunktionen nach §2 Bundesbodenschutzgesetz	Bewertungsparameter	Für die Bodenfunktion jeweils günstige Ausprägungen der Parameter
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen  (Biotoppotenzial)	Bodenkundliche Feuchte- stufe (BKF)	Oberes und unteres Spektrum (1-3 und 9-11)
	Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (SWE)	Gering und sehr gering
Bestandteil des Wasser- haushaltes	Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (FKWE)	- In diesem Zusammenhang nur be- schreibend, nicht bewertend
	Bodenwasseraustausch / Nitratauswaschungsge- fährdung (NAG)	- In diesem Zusammenhang nur be- schreibend, nicht bewertend
Bestandteil des Nährstoff- haushaltes	Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (SWE)	In diesem Zusammenhang nur be- schreibend, nicht bewertend
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stof- fumwandlungseigenschaf- ten, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Bodenwasseraustausch / Nitratauswaschgefährdung (NAG)	In Bezug auf Grundwasserschutz: je niedriger, desto besser
Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Natürliche Ertragsfähigkeit (berücksichtigt direkt oder indirekt alle bereits ge- nannten Parameter mit Ausnahme der NAG)	Je höher, desto besser

In der Gesamtschau liegen auf beiden Flächen Bodenverhältnisse vor, die von allgemeiner Bedeutung für die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG und damit für das Schutzgut Boden sind. Lediglich beim natürlichen Ertragspotential wird auf der 5-stufigen Skala ein hoher Wert erreicht, der aber keinen Höchstwert darstellt. Vergleichbare Wertigkeiten sind bei den Jungmoränen Böden verbreitet und werden an mehreren Stellen im Stadtgebiet erreicht. Klimasensitive Böden sind nicht betroffen.

#### **d) Wasser**

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Im Hinblick auf das Grundwasser liegt die Fläche W1 innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Schwentimental, so dass hier eine besondere Bedeutung für das Schutzgut vorliegt.

Die Fläche W2 liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes und ist daher ohne besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Beide Flächen liegen jedoch in einem Bereich, in dem die Schutzwirkung der Grundwasserdeckschicht günstig eingestuft wird.

#### **e) Luft**

Aus den Ergebnissen der lufthygienischen Überwachungen in der zum Zeitpunkt der Verfassung des Landschaftsplanes aktuellsten Fassung (Daten von 2016, veröffentlicht LLUR 2017) ergeben sich keine Hinweise auf eine zu erwartende Überschreitungen der Grenzwerte von Stickstoffdioxid und anderer Luftbelastungen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Da sich seitdem weder innerhalb des Stadtgebietes noch im regionalen Umfeld signifikante Veränderungen der für die Luftqualität maßgeblichen Nutzungen ergeben haben, kann diese Einschätzung auf den Zustand 2021 übertragen werden.

#### **f) Klima**

Das Großklima ist geprägt durch die Lage Übergangsbereich zwischen ozeanisch-maritimen und kontinentalem Klima, wobei der maritime Einfluss eindeutig überwiegt. Der ozeanische Klimatyp ist gekennzeichnet durch milde, feuchte, starkwindige und nebelreiche Winter, ein spätes, kaltes und windiges Frühjahr, einen feuchten kühlen Sommer und einen milden, aber windigen Herbst.

Weder die Fläche W1 noch die Fläche W2 weisen morphologische Strukturen auf, die zur Ausprägung signifikanter meso- oder mikroklimatischer Besonderheiten führen. Klimasensitive Böden oder klimasensitive Vegetationsbestände (Kohlenstoffbindung in organischer Substanz) liegen nicht vor.

Es besteht keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima

#### **g) Wirkungsgefüge zwischen a – f**

Beide Flächen, W1 und W2, werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen Naturhaushaltfaktoren *Boden*, *Wasser*, *Klima* und *Luft* und den biotischen Naturhaushaltfaktoren *Tiere* und *Pflanzen* wird durch die Einflussnahme des Menschen im Zuge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung überprägt, so dass es nicht mehr als natürlich, sondern als antropogen stark verändert zu bewerten ist.

#### **h) Biologische Vielfalt**

Beide Flächen, W1 und W2 werden landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind daher nicht nur artenarm, sondern auch von Kulturpflanzenbeständen dominiert, d.h.

von züchterisch veränderten, genetisch weitgehend homogenisierten Pflanzengemeinschaften. Davon ausgenommen sind die jeweils betroffenen Knicks, die flächenmäßig jedoch nur einen geringen Anteil haben.

Es besteht keine Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt.

## **i) Landschaft**

### Fläche W1

Die Fläche liegt innerhalb eines Bereiches, der dem Landschaftstyp der bäuerlich geprägte Knicklandschaft zugeordnet werden kann. Sie grenzt im Westen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung“.

Gemäß Schutzverordnung handelt es sich um einen typischen Ausschnitt aus der holsteinischen Grundmoränenlandschaft der u.a. geprägt ist durch [...]

- den Talraum der Neuwührener Au und Panau mit der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Hügellandschaft mit dem Deberg und Klinkenberg sowie
- die Waldlandschaften des Klosterforstes Preetz.

Die Fläche W1 befindet sich am Rand der Panauniederung und in rd. 250 m Entfernung zum Klosterforst Preetz.

In der Schutzverordnung wird des Weiteren auf die besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis hingewiesen. Auch der Landschaftsrahmenplan stellt das Gebiet als Bereich mit besonderer Erholungseignung dar.

Es besteht daher eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und für die landschaftsbezogene Erholung.

### Fläche W2

Die Fläche W2 liegt ebenfalls in einem Bereich, der dem Landschaftstyp der landwirtschaftlich geprägten Knicklandschaft zugeordnet werden kann. Anders als bei der Knicklandschaft im Süden des Stadtgebietes (und der angrenzenden Gemeinde) sind Vielfalt, Eigenart und Naturnähe hier jedoch durchschnittlich (mittelwertig) bis gering ausgeprägt.

Die Fläche liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftssauschnitt ist außerdem durch die B 76 und die L 52 beeinträchtigt. Es besteht eine allgemeine, jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und eine eingeschränkte Bedeutung für die Erholungsnutzung, als Kurzzeit- und Feierabenderholung für die Anrainer im Nahbereich.

## **j) Fläche**

Beide Flächen sind im Außenbereich gelegene, landwirtschaftlich genutzte Flächen und gehören damit zu jener Flächenkategorie, deren Verbrauch gemäß den nationalen Nachhaltigkeitsstrategien von 2002 und 2016 reduziert werden soll und auf die sich die Bodenschutzklausel („*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ...*“) gemäß § 1a (2) BauGB bezieht.

## **k) Bedeutung für Menschen (Schutzgut Mensch)**

Dipl. Ing. M. Jünemann

info@mj-landschaftsplanung.de

Beide Flächen haben derzeit als Fläche für die Landwirtschaft in erster Linie eine-wirtschaftliche Bedeutung. Mittelbar dienen sie als Bestandteil der freien Landschaft der Erholungsnutzung.

Dies gilt insbesondere für die Fläche W1. Unmittelbar östlich der Fläche W1 verläuft ein Wanderweg. Im Süden und im Westen grenzt die Fläche an ein Landschafts-schutzgebiet. Die südlich und westlich angrenzenden Flächen sind im Landschafts-rahmenplan als Flächen mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Die Fläche W2 grenzt weder an ein Landschaftsschutzgebiet, noch wird sie von Wanderwegen oder sonstiger Erholungsinfrastruktur tangiert. Ihre Bedeutung für die Erholungsnutzung beschränkt sich auf die Anrainer, für die die Fläche visuell erleb-bar ist.

Nördlich der Fläche W1 verläuft eine Bahnlinie, von der Geräuschemissionen aus-gehen. Die Bahnlinie ist im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Schwentimental als Lärmart Schiene erfasst.

### **2.1.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick-lung von Boden, Natur und Landschaft.**

Von den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung geht ein geringes Umweltrisiko aus. Für die Mehrheit der Schutzgüter lassen sich nega-tive Auswirkungen per se, d.h. unabhängig vom Ausgangszustand, ausschließen.

Die Bestandsdarstellung wird dem Beeinträchtigungsrisiko angepasst.

Tabelle 5: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Neudarstellungen (* = Fläche in Besitz der Stadt Schwentental)						
Bezeichn.	ha		Bodenart / nat. Ertragspotential	derzeitige Nutzung	Aufwertbarkeit 1 hoch, 2 gegeben, 3 eingeschränkt	Betroffenheit von Kultur und Sachgütern
E1*	1,02		Lehm / nicht bewertet, Siedlungsfläche	GYy mäßig artenreiches Wir- schaftsgrünland In der Fläche verläuft ein Knick	3	nein
E2*	1,09		Lehm / nicht bewertet, Siedlungsfläche	GAy artenarmes Wirtschaftsgrünland	2	nein
E3*	1,17		Lehm / nicht bewertet, Siedlungsfläche	GAe Einsaatgrünland	1	nein
E4*	2,89		Lehm / mittel	AA Acker	1	nein
E5*	0,69		Lehm / mittel	GAy artenarmes Wirtschaftsgrünland	2	nein
E6*	0,45		Lehm / mittel	WFm Mischwald	3	nein
E7*	0,09		Lehm / nicht bewertet, Siedlungsfläche	GMm Arten- und Strukturreiches Dauergrünlandgeschützt; Gärten	2-3	nein
E8*	1,10		Lehm / mittel	AA Acker	1	nein
kommunale Flächen, gesamt		8,5				
E9	9,92		Lehm / hoch	AA Acker	1	nein

Tabelle 5: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Neudarstellungen (* = Fläche in Besitz der Stadt Schwentinental)						
Bezeichn.	ha		Bodenart / nat. Ertragspotential	derzeitige Nutzung	Aufwertbarkeit 1 hoch, 2 gegeben, 3 eingeschränkt	Betroffenheit von Kultur und Sachgütern
E10	2,03		Lehm / hoch	GAy artenarmes Wirtschaftsgrünland	1	nein
E11	4,20		Lehm/Lehmsand / mittel	AA Acker	1	nein
E12	2,03		Lehm/Lehmsand / mittel	GYy mäßig artenreiches Wirt- schaftsgrünland	2	nein
E13	1,51		Lehm / mittel	GYy mäßig artenreiches Wirt- schaftsgrünland	2	ja Hochspannungs- nungs- leitung 220 kV
Gesamtfläche		28,1				

## 2.2. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

(zu Anlage 1, Ziff. 2b BauGB)

### 2.2.1. Wohnbauflächen

#### 2.2.1.1. Von dem Flächennutzungsplan ausgehende Wirkungen

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird die zukünftige Entwicklung von Wohngebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet. Dabei bleibt die konkrete Festsetzungsregelung innerhalb des Wohngebietes offen (u.a. Bauweise, Grundflächenzahl, Anteil Grünflächen innerhalb des Gebietes, u.a.). Die maßgeblichen Wirkpfade sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei wird von einem konservativen Ansatz ausgegangen, d.h. es wird der ungünstigste Fall angenommen. Maßnahmen der Minimierung, auch solche, die sich als üblich etabliert haben, werden nicht berücksichtigt, da auf F-Planebene nicht prognostiziert werden kann, wie die Planung später im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt wird.

<b>Tabelle 6: Wohnbauflächen / Wohnbaugebiete: Wirkfaktoren</b>	
<b>Ursache und Art der Wirkung</b>	<b>Intensität der Wirkung</b>
<u>rückbaubedingt</u>	entfällt, Kein Abriss
<u>anlagebedingt:</u> Überformung des Reliefs	i.d.R. Überformung bis zum Erreichen der Bebaubarkeit; Der totalen Überformung widerspricht das Interesse am Massenausgleich bei Auf- und Abtrag
<u>anlagebedingt:</u> Verlust an Außenbereichsfläche	Der Flächenverbrauch beträgt 5,3 ha.
<u>anlagebedingt:</u> Versiegelung von Boden	Auf F-Planebene noch nicht exakt prognostizierbar. Unter Berücksichtigung einer zulässigen GRZ 0,4, zu- sätzlich der zulässigen Überschreitung von 50 % und unter Berücksichtigung von vollversiegelten Flächen für die Innere Erschließung ist von einer Bodenversiege- lung auf rd. 70 % - der Fläche, d.h. rd. 3,7 ha, auszuge- hen.
<u>anlagebedingt:</u> Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen	Auf F-Planebene noch nicht exakt prognostizierbar. Beseitigung der vorhandenen Lebensräume, i.d.R. gan- zer Fläche, ggf. Erhalt geschützter Flächen in Randbe- reichen;

<b>Tabelle 6: Wohnbauflächen / Wohnbaugebiete: Wirkfaktoren</b>	
<b>Ursache und Art der Wirkung</b>	<b>Intensität der Wirkung</b>
<u>anlagebedingt</u> : Verlust von freier Landschaft als Erholungsraum und Fernwirkung auf die angrenzenden Landschaftsbildräume	Verlust von freier Landschaft auf 100 % der Fläche; Fernwirkung auf F-Planebene noch nicht prognostizierbar; abhängig von der Art der Bebauung (insbesondere der Gebäudehöhe) und der Art der Eingrünung;
<u>anlagebedingt</u> : Verbau/Verbrauch von (Bau)stoffen	Auf F-Planebene nicht prognostizierbar
<u>baubedingt</u> Geräuschemission, Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlungen und Belästigungen, Freisetzung von CO <sup>2</sup>	temporär begrenzt, daher unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, vernachlässigbar
<u>baubedingt</u> Einsatz von Risiko-Techniken	Beim Wohnbau nicht zu erwarten
<u>betriebsbedingt</u> (hier: durch die zukünftigen Wohnenden) Erhöhung der Störungshäufigkeit angrenzender Tierlebensräume	Prognose auf F-Planebene nicht möglich; Abhängig von der Bebauungsdichte, der Anzahl der WE
<u>betriebsbedingt</u> (hier: durch die Nutzungsgerechte Beleuchtung des Gebietes) Lichtemission	Prognose auf F-Planebene nicht möglich; i. d. R. eher gering, auf Straßenbeleuchtung beschränkt
<u>betriebsbedingt</u> (hier: durch den Betrieb der Wohnhäuser sowie den Ziel- und Quellverkehr) Emission von Luftschadstoffen und Stäuben	Prognose auf F-Planebene nicht möglich; Im Wesentlichen hervorgerufen durch Heizanlagen und Verkehre; Bei Wohngebieten tendenziell eher gering; Durch technischen Fortschritt eher abnehmend.
<u>betriebsbedingt</u> (hier: durch den Betrieb der Wohnhäuser) Entstehung von Abwässern und Abfall	Keine Wirkung ordnungsgemäße Entsorgung;
<u>betriebsbedingt</u> (hier: durch den Betrieb der Wohnhäuser sowie den Ziel- und Quellverkehr) Energieverbrauch, CO <sub>2</sub> -Ausstoß	Wirkung nicht prognostizierbar; Tendenziell aber eher gering, da es sich zu einem erheblichen Anteil um Verlagerungen vom ehemaligen Wohnort zum neuen Wohnort handelt.
<u>betriebsbedingt</u> (hier: im Zuge der Wohnnutzung) Strahlungen; Erschütterungen	nicht auftretend, daher nicht relevant.

Kumulative Wirkungen treten nicht auf. Auf das von Störfällen oder Havarien ausgehende Risiko wird in Ziff. 2.5 gesondert eingegangen.

### 2.2.1.2. Auswirkungsprognose auf die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege (§1(6)Nr.7 a-i)

Belang	Auswirkungsprognose	Bewertung
1. Fläche	<u>Anlagebedingt</u> Es gehen rd. 5,3 ha unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren	Die Auswirkungen sind zunächst einmal prinzipiell negativ. Erhebliche negative Auswirkungen können hier ausgeschlossen werden.
2. Boden	<u>Anlagebedingt</u> Verlust von rd. 3,7 ha Boden durch Versiegelung und / oder Überstellung;	der Verlust von Boden stellt regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar, geht hier aber nicht zu Lasten von Boden mit besonderer Bedeutung;  Die Versiegelung von Boden stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Es besteht Kompensationsbedarf auf nachgeordneter Ebene;
3. Wasser	<u>Anlagebedingt</u> Veränderung des Bodenwasserhaushaltes (Wechselwirkungen zum Boden); Steigerung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung;	Unter Berücksichtigung der auf nachgeordneter Ebene zwingend erforderlichen Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle;  Es gelten per Erlass vom 10. Oktober 2019 die "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)"  Der Nachweis ist auf nachgeordneter Ebene zu erbringen.
4. Luft	Auswirkungen vor dem Hintergrund der diffusen Vorbelastung nicht prognostizierbar	Unterhalb der Nachweisgrenze; keine erheblichen Auswirkungen;
5. Klima	Auswirkungen auf das Großklima unterhalb der Nachweisgrenze. Ein besonders Mikroklima ist nicht vorhanden	unterhalb der Nachweisgrenze; keine erheblichen Auswirkungen;

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege (§1(6)Nr.7 a-i)

Belang	Auswirkungsprognose	Bewertung
<p>6. Tiere</p>	<p><u>Anlagebedingt</u> Verlust im ungünstigsten Fall 5,3 ha Lebensraum (flächig) Im ungünstigsten Fall: Verlust von 270 m Knick; im günstigsten Fall: Beeinträchtigung von 270 m Knick.</p> <p><u>Bau- und Betriebsbedingt</u> Tötungsrisiko, Störung</p> <p>Risiko des Verstoßes gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG</p>	<p>Der Verlust der Knicks lässt sich auf F-Planebene nicht ausschließen, da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erst auf nachgeordneter Ebene greifen. Wenn sie aber erhalten werden – was unter dem Gesichtspunkt des Vermeidungsgebotes zu erwarten ist, so verbleibt auch im günstigsten Fall eine Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen, i.d.R. Gärten.</p> <p>Der Verlust und die Beeinträchtigung von (Tier) Lebensraum haben regelmäßig erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut; Die Acker- und Grünlandflächen sind aber nur von geringer bis allgemeiner Bedeutung. Die Knicks sind dagegen hochwertige Lebensräume. Wenn in die Knicks eingegriffen werden sollte, ist eine Befreiung vom Biotopschutz erforderlich. Die Beseitigung von Lebensräumen stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Es besteht Kompensationsbedarf auf nachgeordneter Ebene;</p> <p>Das Tötungsrisiko ist durch die Bauzeitenregelung vermeidbar; Die Störung durch Lärm und menschliche Aktivitäten ist aufgrund der Entfernung zu den potenziell empfindlichen Gebieten (Klosterforst und Panau-Niederung) und aufgrund der dazwischenliegenden Strukturen vermutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine unüberwindlichen Hindernisse zu erwarten sind. (Siehe Anlage 2)</p>

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege (§1(6)Nr.7 a-i)

Belang	Auswirkungsprognose	Bewertung
7. Pflanzen	Verlust im ungünstigsten Fall 5,3 ha Lebensraum (flächig) Im ungünstigsten Fall: Verlust von 270 m Knick. Im günstigsten Fall Beeinträchtigung von 270 m Knick.	Die Aussagen zum Schutzgut Tiere gelten auch für das Schutzgut Pflanzen. Es besteht Kompensationsbedarf. Die Kompensation wird auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, geregelt.
8. Wirkungsgefüge zwischen den Belangen /Schutzgütern 1-7, 9 u. 10	Mit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baugebiete wird ein antropogen geprägtes Wirkungsgefüge durch ein noch stärker antropogen überprägtes Wirkungsgefüge ersetzt.	Vor dem Hintergrund der geringen Bedeutung der in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut sind die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.
9. Landschaft / Landschaftsbild	Im ungünstigen Fall: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über den Wirkpfad <i>Fernwirkung</i> . Bei guter, landschaftstypischer Eingrünung sind eine erhebliche Veränderung des Landschaftscharakters und eine damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeidbar.	Auswirkungsprognose auf F-Planebene nicht möglich;  Bei dem Gebiet W1 besteht das Risiko der Beeinträchtigung eines Bereiches mit hoher Bedeutung für das Schutzgut und damit das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen;  Es besteht jedoch auf nachgeordneter Ebene die Möglichkeit der Vermeidung und Minimierung.  Für die Fläche W2 besteht kein erhebliches Beeinträchtigungsrisiko; Es findet eine Verschiebung des Ortsrandes statt, ohne dass sich die Situation im Wesentlichen ändert. Auch hier besteht die Möglichkeit der Vermeidung und Minimierung auf nachgeordneter Ebene.
10. Biologische Vielfalt	Verlust von 5,3 ha Fläche Tier- und Pflanzenlebensraum, der überwiegend von Kulturpflanzen eingenommen wird.	Da die Flächen im Ausgangszustand ohne Bedeutung für das Schutzgut sind, sind die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle
11. Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000 Gebietes	Es liegt eine FFH-Vorprüfung für die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet DE 1727-322 Untere Schwentine vor (siehe Anlage 1) Demnach können negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.	

Tabelle 7: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege (§1(6)Nr.7 a-i)

<b>Belang</b>	<b>Auswirkungsprognose</b>	<b>Bewertung</b>
12. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	Es besteht ein potentielles Risiko über den Pfad "Schall" durch die nördlich verlaufende Bahnlinie.	keine erheblichen Auswirkungen; Im Bedarfsfall ist auf nachgeordneter Ebene auf Nachweis dafür zu sorgen, dass die zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgesetzten Grenzwerte gemäß der TA-Lärm nicht überschritten werden.
13. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter	derzeit kein Risiko erkennbar;	Negative Auswirkungen sind vermeidbar durch Meldung von Auffälligkeiten und im Bedarfsfall durch das Abbergen von Funden.
14. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Auf F-Planebene nicht regelbar, keine Aussage möglich;	Keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko;
15. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Auf F-Planebene nicht regelbar, keine Aussage möglich;	tendenziell positive Auswirkungen möglich, durch Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. zur Energiegewinnung u.Ä.
16. Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, und Immissionsschutzrechts	Der Landschaftsplan wird parallel zur F-Plan-Neuaufstellung neu aufgestellt Weitere Auswirkungen auf andere Pläne sind nicht erkennbar.	keine Auswirkungen
17. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Innerhalb des Gebietes werden die Grenzwerte für Luftschadstoffe nicht überschritten.	nicht relevant
18. die Wechselwirkungen zwischen den Belangen 1 – 13	Über den Faktor ‚Fläche‘ bestehen Wechselwirkungen zwischen den Naturhaushaltsfaktoren untereinander sowie zwischen den Naturhaushaltsfaktoren und dem Landschaftsbild.  Damit kommt der Fläche im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter eine Schlüsselrolle zu. Die Wirkmechanismen bleiben von dem Vorhaben unberührt. Kultur und Sachgüter sind nicht betroffen.	keine erheblichen Auswirkungen

## 2.2.2. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Das erklärte Ziel der Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Maßnahmen zum Erreichen erheblicher positiver Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft<sup>2</sup>. Über die Wechselwirkungen zwischen den Umweltfaktoren ist dabei auch von positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die Beanspruchung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellt auch keinen Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und der Bodenschutzklausel dar.

Erhebliche negative Auswirkungen können daher für folgende Schutzgüter ausgeschlossen werden: Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, Landschaftsbild, biologische Vielfalt und auf die menschliche Gesundheit.

Über das Risiko im Falle von Havarien sind auf F-Planebene keine Aussagen möglich, da sie von der Art der Maßnahmen abhängig sind. Havarien mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind bei der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen jedoch nahezu auszuschließen.

Die Auswirkungsprognose reduziert sich daher auf die Umweltbelange, bei denen eine negative Betroffenheit nicht per se ausgeschlossen werden kann. Das sind in diesem Fall nur die Kultur- und Sachgüter.

### Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind bei keiner der dreizehn Maßnahmenflächen betroffen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und kulturelles Erbe können daher ausgeschlossen werden.

Bei der Fläche E8 besteht ein potentiell Beeinträchtigungsrisiko für die bestehende 220 kV Höchstspannungsleitung. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen ist die Schutzbedürftigkeit der Leitung zu berücksichtigen. In der Regel beinhaltet das die Vermeidung des Aufwuchses von Bäumen.

Eine Regelung ist nur auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder anderen verbindlichen Planungen möglich.

---

<sup>2</sup> Zielkonflikte zwischen den einzelnen Schutzgütern können erst auftreten, wenn über die Art der Maßnahme beschlossen wird. Ein Beispiel dafür wäre die Waldbildung auf wertvollen Offenland-Biotopen, mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und möglicherweise negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt. Auf F-Planebene ist die Art der Maßnahme noch offen.

## 2.3. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

(zu Anlage 1 Ziff. Nr. 2c BauGB)

Die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen besteht auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Wesentlichen in der Auswahl der Flächen für die perspektivisch angestrebten Nutzungen.

### Vermeidung und Minimierung

- Zur Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich wurde im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine Untersuchung der Potentiale im Innenbereich durchgeführt.
- Die im Vorentwurf enthaltenen Darstellungen von Wohnbauentwicklungsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwentintal im Kreis Plön vom Stadtgebiet Preetz im Kreis Plön bis an die Stadtgrenze von Kiel“ wurde aufgegeben.
- Zur Vermeidung von auf nachgeordneter Ebene unlösbarer Konflikte mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen.

### Kompensation

Die mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Wohnbauflächen sind mit perspektivischen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die kompensationspflichtig sind.

Es werden acht Flächen, insgesamt 8,5 ha, die sich im Eigentum der Stadt Schwentintal befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Auch wenn nicht alle diese Flächen optimal aufwertbar sind, so ist doch davon auszugehen, dass die Kompensation der Eingriffe auf 5,4 ha auf diesen Flächen erbracht werden kann.

Auf welche Weise die Kompensation erbracht wird ist jedoch auf nachgeordneter Ebene zu regeln.

## 2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(zu Anlage 1 Ziff. 2d BauGB)

Der im Entwurf vorliegende Flächennutzungsplan ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses, dessen originäre Aufgabe darin bestanden hat, verschiedene Möglichkeiten der baulichen Entwicklung zu prüfen und die positiven und negativen Aspekte – auch unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltbelange - gegeneinander abzuwägen. Das Ergebnis ist ein bedarfsgerechter und im Hinblick auf die negativen Umweltauswirkungen minimierter Gesamtplan.

Eine Übersicht über die im Zuge des Verfahrens geprüften Varianten würde den Umweltberichtes überfrachten wobei auch zu berücksichtigen ist, dass bei den Neudarstellungen auf vergleichsweise konfliktarme Standorte zurückgegriffen wird.

## **2.5. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen**

(zu Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Der Flächennutzungsplan bereitet die Ausweisung von 2 Wohnbaugebieten vor. Das Risiko einer Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ein schweres Unglück ist relativ gering.

Die größtmöglichen anzunehmenden Unfälle sind Brände und / oder Explosionen. In beiden Fällen entstehen Emissionen, die temporär durchaus erhebliche Ausmaße annehmen können, die aber nur von kurzer Dauer sind und denen die Anrainer – sofern sie sich nicht ohnehin durch Flucht entziehen - nur sehr kurze Zeit ausgesetzt sind. Bei Explosionen können Sachschäden im Nahbereich entstehen.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1. Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken**

(zu Anlage 1 Ziff. 3a BauGB)

Die Umweltprüfung stützt sich im Wesentlichen auf den Landschaftsplan der Stadt Schwentimental, der parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes neu aufgestellt wird. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde auf das im Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de>, Hrsg: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) zurückgegriffen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes wurde eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen im Außenbereich durchgeführt.

Faunistische Erhebungen und aktuelle Datenabfragen wurden nicht durchgeführt.

Mit der dargestellten Herangehensweise sieht die Stadt Schwentimental eine Prognosegenauigkeit erreicht, die über die Aufgabenstellung auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes hinausgeht. Der Empfehlung des Mustereinführungserlasses, wonach sich die Ermittlung auch im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit der Planung nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet, ist damit auf jedem Fall gefolgt.

#### **3.2. Monitoring**

(zu Anlage 1, Ziff. 2b BauGB)

Der Flächennutzungsplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen., Das Monitoring beschränkt sich daher auf die regelmäßige Prüfung, ob sich im Hinblick auf die Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestimmend waren, signifikante Veränderungen ergeben haben, die eine Anpassung der kommunalen Zielsetzungen erforderlich machen. Dies geschieht im Rahmen künftiger F-Planänderungen.

### 3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(zu Anlage 1, Ziff. 3c BauGB)

#### Veranlassung

Die Stadt Schwentimental betreibt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Parallel dazu wird der Landschaftsplan der Stadt Schwentimental neu aufgestellt. Dem Flächennutzungsplan ist ein Umweltbericht beizufügen, in dem die Auswirkungen des Planes auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt und bewertet werden.

#### Inhalte des Flächennutzungsplans / Auswahl der Entwicklungsflächen

Die Plandarstellung des Flächennutzungsplanes übernimmt im Wesentlichen den Bestand, d.h. es werden mehrheitlich die bereits vorhandenen Flächen u.a. für die bauliche Entwicklung, für den Gemeinbedarf, für Sport und Spiel, für den Verkehr, für Land- und Forstwirtschaft, Waldflächen und Wasserflächen dargestellt. Eine Besonderheit ist der hohe Anteil an Flächen für Maßnahmen zum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Dies ist dadurch bedingt, dass insbesondere auf Gebiet der ehemaligen Gemeinde Raisdorf in der Vergangenheit zahlreiche Flächen, darunter auch größere zusammenhängende Flächenkomplexe, für den Naturschutz entwickelt wurden.

In den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden u.a. die bestehenden Schutzgebiete und geschützten Objekte. Hierzu gehören die beiden Landschaftsschutzgebiete („*Schwentimental im Kreis Plön vom Stadtgebiet Preetz im Kreis Plön bis an die Stadt-grenze von Kiel und Postsee - Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung*) sowie das Naturschutzgebiet *Altarm der Schwentine*. Die geschützten Biotope, das FFH-Gebiet Untere Schwentine und die dem Denkmalschutz unterliegenden Objekte und Ensembles werden ebenfalls nachrichtlich übernommen bzw. in Nebenkarten dargestellt.

Umweltprüfung und Umweltbericht stehen in unmittelbarem Bezug zum Abwägungsgebot nach §2 (3) BauGB. Aufgabe der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die sich aus der mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten perspektivischen Entwicklung ergeben, damit die Belange des Naturschutzes und der Umwelt bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan sachgerecht berücksichtigt werden können. Maßgeblich in diesem Zusammenhang sind die Entwicklungsflächen. Durch sie werden die Weichen für zukünftige Veränderungen gestellt.

Die Darstellung von Entwicklungsflächen beschränkt sich auf zwei Wohnbauflächen, eine am südlichen Ende des Ortsteils Raisdorf (W1, 4,1 ha) und eine weitere am nordwestlichen Ende des Ortsteils Klausdorf (W2, 1,2 ha). Des Weiteren werden 13 Flächen (rd. 28,1 ha) als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

wicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) aus dem Landschaftsplan in den F-Plan übernommen.

### **Übergeordnete Planung, Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan stellt raumbezogenen die Belange von Natur- und Umwelt dar, die bei den Planungen auf regionaler und kommunaler Ebene zu berücksichtigen sind.

Im Fall der Stadt Schwentimental sind das die bestehenden Schutzgebiete, ergänzt um weitere schutzwürdige Bereiche, sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna (Seeadlerdichtevorkommen) und besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

### **Derzeitiger Zustand der Entwicklungsflächen**

Die Beschreibung des Zustandes der Flächen stützt sich auf Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Schwentimental durchgeführt wurden.

Beide Flächen für wohnbauliche Entwicklung werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche oder als artenarmes Grünland intensiv genutzt. Von höherer Bedeutung für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind lediglich ein randlich gelegener und ein die Fläche W2 querender Knick (insgesamt 270 m).

Die Bodenverhältnisse sind verbreitet und von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden. Besondere (klein)klimatische oder lufthygienische Gegebenheiten liegen nicht vor. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Die Fläche W1 liegt innerhalb der Zone III um das Wasserwerk Schwentine. Die Beschaffenheit der Grundwasserdeckschicht wird jedoch als günstig bewertet. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser liegt daher nicht vor.

Das natürliche Wirkungsgefüge ist durch die landwirtschaftliche Nutzung überprägt. Aufgrund der Dominanz der Kulturpflanzen auf den landwirtschaftlichen Flächen besteht keine Bedeutung für die biologische Vielfalt.

Die Fläche W1 grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet. Auch wenn die Fläche selber außerhalb des geschützten Bereiches liegt, so besteht doch eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und für die Naherholung. Die Fläche W2 ist von allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung.

Bei beiden Flächen handelt es sich um im Außenbereich gelegene, landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf sie trifft die Bodenschutzklausel gemäß § 1a BauGB zu, nachdem mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll.

Für Menschen sind beide Flächen in erster Linie von wirtschaftlicher Bedeutung, dienen aber auch der landschaftsbezogenen Naherholung. Die Fläche W1 ist von der Geräuschemission der nördlich verlaufenden Bahnlinie betroffen.

Bei den Maßnahmenflächen handelt es sich mit einer Ausnahme um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Spektrum reicht von der intensiv genutzten Ackerfläche bis zum arten- und strukturreichen, geschützten Dauergrünland. Den unterschiedlichen Ausgangswertstufen entsprechend unterscheiden sich die Flächen auch ganz

erheblich im Hinblick auf die Aufwertbarkeit. Bei der Ausnahme handelt es sich um einen kleineren Waldbestand.

Kulturgüter sind durch die Entwicklungsflächen nicht betroffen. Sachgüter? werden nur in einem Fall berührt, durch eine Maßnahmenfläche unterhalb einer 220 kV Höchstspannungsleitung.

### **Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung**

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Die Entstehung neuer Baugebiete ist unvermeidbar mit Bodenversiegelung und demzufolge mit intensiven Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser verbunden. Betroffen sind hier aber nur grundwasserferne mineralische Böden mit allgemeiner Bedeutung für die im Bodenschutzgesetz aufgeführten Funktionen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können bzw. müssen im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne) kompensiert werden. Bei den Maßnahmenflächen kann per se von positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ausgegangen werden, da dies Bestandteil des Planungszieles ist. Die Intensität der Auswirkung und Beurteilung von Zielkonflikten ist erst auf nachgeordneter Ebene, vor dem Hintergrund konkreter geplanter Maßnahmen möglich.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten bzw. werden sich unterhalb der Nachweisbarkeit und damit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften) und auf die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere, Pflanzen) ist bei den Wohnbauflächen durch den Verlust von Lebensräumen betroffen, wobei in erster Linie intensiv genutzte Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung betroffen sind. Dessen ungeachtet ist auch dieser Lebensraumverlust mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden. Die Beeinträchtigung muss im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. Das gleiche gilt umso mehr für den Verlust oder die Beeinträchtigungen randlich gelegener höherwertiger Strukturen, die aber erst auf nachgeordneter Ebene beurteilt werden kann. Negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind angesichts der geringen Bedeutung des Ausgangszustandes für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Bei den Maßnahmenflächen kann per se von positiven Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgegangen werden, da dies Bestandteil des Planungszieles ist. Die Intensität der Auswirkung und Beurteilung von Zielkonflikten

ist erst auf nachgeordneter Ebene, vor dem Hintergrund konkreter geplanter Maßnahmen möglich.

#### Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können auf F-Planebene nicht beurteilt werden. Sie hängen von der Ausgestaltung der Baugebiete ab. Bei dem Gebiet W1 besteht das Risiko der Beeinträchtigung eines Bereiches mit hoher Bedeutung für das Schutzgut und damit das Risiko erheblicher negativer Auswirkungen. Es besteht jedoch auf nachgeordneter Ebene die Möglichkeit der Vermeidung und Minimierung. Letzteres gilt auch für das Gebiet W2, nur dass das Konfliktpotential hier geringer ist.

#### Auswirkungen auf den Menschen (Gesundheit, Wohlbefinden)

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Möglichen Beeinträchtigungen durch Schall sollten auf nachgeordneter Ebene zwingend vermieden werden. (Einhaltung gesetzlich vorgegebener Grenzwerte).

#### Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen. Bei einer der Entwicklungsflächen besteht ein Beeinträchtigungsrisiko für eine bestehende 220 kV Freileitung. Dies ist jedoch auf nachgeordneter Ebene vermeidbar.

#### Auswirkungen auf Wechselbeziehungen und auf natürliche Prozesse

Die vorbereiteten Entwicklungen betreffen Landschaftsausschnitte, die durch Landwirtschaft geprägt sind und innerhalb derer die natürlichen Wechselbeziehungen dementsprechend durch menschliche Einwirkungen überformt sind. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet**

Es liegt eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vor. Demzufolge sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten (siehe Anlage 1)

#### **Auswirkungen bei schweren Unfällen und Katastrophen**

Die größtmöglichen anzunehmenden Unfälle sind Brände und / oder Explosionen. In beiden Fällen entstehen temporär Emissionen, die aber nur von kurzer Dauer sind.

#### **Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (siehe auch Anlage 2)**

Die überschlägige Prüfung hat keine Hinweise auf unüberwindliche Planungshindernisse ergeben. Bei einigen der relevanten Arten ist das Vorkommen im Bereich der Entwicklungsflächen ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich. In anderen Fällen lassen sich Verstöße durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermeiden. Dies kann erst aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abschließend geklärt und geregelt werden.

### 3.4. Quellenverzeichnis

(zu Anlage 1, Ziff. Nr. 3d Anlage 1 zu § 2 BauGB)

- 1 **STADT SCHWENTINENTAL (2021)**: Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Schwentinental (Vorentwurf)  
Planverfasser:  
Dipl. Ing. Martina Jünemann, Kiel  
Dr. Marion Schumann, Schellhorn
- 2 **INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004)**: Einführungserlass des Innenministeriums zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau, EAG, unveröffentlicht)
- 3 **MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020)**: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, für die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Städte Kiel und Neumünster
- 4 **STADT SCHWENTINENTAL (2020)**: Fortschreibung des Lärmaktionsplans vom 10.4.2014,